

BENUTZUNGSORDNUNG DER FH JOANNEUM GESELLSCHAFT MBH

für die Tiefgarage Eggenberger Allee 11

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) idgF sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen, insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge, zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, dass angrenzende Parkflächen nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten. In der Garage darf nur im Schritttempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
3. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Organisationseinheit (OE) Facility Management (FMA) anzuzeigen.
4. Den Anordnungen des Personals der OE FMA ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.
5. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Unterbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Personal der OE FMA verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche bewegliche Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
6. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen, sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
7. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist zu vermeiden.
8. Der durch aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ oder „Motor abstellen, Garage verlassen“, ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe und Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen, noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosionssicherer, nicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.
10. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
11. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
12. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.
13. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit den bereitgestellten Feuerlöschgeräten der Brandklasse II (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.
14. Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Betriebsräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
15. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.

16. Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der OE FMA zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
17. Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist an der Kasse die Kurzparkgebühr gegen Ausfolgung des Ausfahrtscheines zu entrichten. Dieser berechtigt nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne (10 Minuten) zur Ausfahrt.
18. Kartenmissbrauch – Kartenverlust (Kurzparkkarte)
Bei Kartenverlust bzw. Kartenmissbrauch wird das doppelte Tagesmaximum (€ 13,00), also € 26,00, verrechnet.
19. Kartenmissbrauch – Kartenverlust (Plastikkarte – Dauerparker)
Bei Kartenverlust bzw. Kartenmissbrauch der Plastikkarten wird ein Kostenersatz von € 15,00 je Karte verrechnet.
20. Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die OE FMA auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern und verhindern.
21. Fahrzeuge, die in die Tiefgarage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der OE FMA zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz des Garagenbetreibers über, der berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.
22. Wird die Einstellung des Fahrzeuges über mehr als einen Tag beabsichtigt, wird empfohlen, mit der OE FMA eine Vereinbarung über die Anwendung des entsprechenden Tarifes zu treffen. (Infostelle EG. Eggenberger Allee 11)
23. Der Garagenbetreiber haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges, sowie für die Beschädigung und den Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes, wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Keine Haftung für den Verlust von wertvollen Gegenständen, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren, ebenso wenig für Schäden, die durch höhere Gewalt (Brandschäden) verursacht werden.
24. Das Begehen der Zu – und Ausfahrtsrampe ist verboten.